

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom an Endverbraucher in der Grundversorgung

1 Anwendungsbereich / Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von elektrischem Strom der Elektrokorporation Wald – St. Peterzell (nachstehend EKW genannt) an Endverbraucher (nachstehend Kunde genannt). Sie gelten für Kunden in der Grundversorgung im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung sowie im Rahmen der Notversorgung.

1.2 Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten separate Bestimmungen der EKW.

Der physische Transport von elektrischem Strom ist nicht Gegenstand des Vertrages oder der Stromlieferung. Er erfolgt durch den jeweiligen Netzbetreiber.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Als Kunde gilt:

- a. der Mieter oder Pächter, der Strom für den eigenen Verbrauch kauft,
- b. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte, der Strom für den eigenen Verbrauch kauft,
- c. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung für den aus dem Verteilnetz bezogenen elektrischen Strom. Der Zusammenschluss hat einen Ansprechpartner gegenüber der EKW zu bestimmen, über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in die Netzanlagen abgewickelt und abgerechnet wird.

2.2 Bei Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit mehreren Wohneigentümern bestimmen diese einen Vertreter, der im Namen der Eigentümerschaft für den Allgemeinverbrauch (Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) verantwortlich ist. Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.) sowie Untermieter.

2.3 Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

3.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EKW beginnt mit:

- a. der Anmeldung für den Bezug von elektrischem Strom oder
- b. dem Abschluss eines Stromlieferungsvertrags oder
- c. dem faktischen Bezug von elektrischem Strom oder
- d. dem Abschluss eines Vertrages zwischen der EKW und dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

3.2 Bei Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben, jedoch über keinen gültigen Energieliefervertrag verfügen, entsteht aufgrund ihres faktischen Strombezugs bei der EKW ein Notversorungsverhältnis.

3.3 Der Kunde gewährt der EKW auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.

4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

4.1 Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungs-

frist von 10 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben anderlautende vertragliche Vereinbarungen. Bei Umzügen innerhalb des Versorgungsgebietes der EKW gilt die Meldepflicht nach Art. 5.1.

4.2 Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Auf Verlangen erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.

4.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der EKW gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Insbesondere trägt der Kunde sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses fällig werden.

4.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

4.5 Der Mietvertrag, Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis an einer Liegenschaft regelt nicht die Zeitdauer oder Beendigung des Rechtsverhältnisses.

4.6 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die EKW – nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung – berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzulösen.

4.7 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis fristlos schriftlich aufgelöst werden.

4.8 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

4.9 Die Kosten für den Stromverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

4.10 Auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung fällt das bisherige Vertragsverhältnis betreffend der Lieferung von elektrischem Strom im Rahmen der Grundversorgung dahin.

5 Informationsaustausch und Meldepflichten

5.1 Der Kunde meldet der EKW mindestens 10 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel, jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:

- a. der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse,
- b. der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse,
- c. der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel,

- d. der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe deren Adresse,
 - e. der Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch den Wechsel der Grundeigentümer.
- 5.2 Die EKW behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel oder der Ein- bzw. Austritt aus dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der EKW nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

6 Datenschutz

- 6.1 Die EKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 6.2 Die EKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 6.3 Die EKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 6.4 Die EKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

7 Produkte und Preise

- 7.1 Die zuständigen Organe der EKW setzen die Produkte und die anwendbaren Preise fest. Diese und deren Bestandteile werden auf der Homepage der EKW (www.ek-wald.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 7.2 Für die Zuordnung eines Kunden zur entsprechen Kategorie ist grundsätzlich das Bezugsprofil der Vorjahre massgebend. Bei Neukunden erfolgt die Zuordnung aufgrund der verfügbaren Angaben mittels einer Einschätzung der EKW.
- 7.3 Über die Zuordnung der Kunden zur entsprechenden Kategorie sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die EKW gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die EKW kann die Zuordnung auf Beginn der laufenden oder auf die nächste Ableseperiode ändern. Will der Kunde seine Zuordnung prüfen lassen, so hat er dies schriftlich unter Angabe von Veränderungen seines Bezugsverhaltens zu beantragen.
- 7.4 Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Differenz, die aus einer neuen Zuordnung oder Änderung der Produktwahl resultiert.
- 7.5 Preisanpassungen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben begründet. Diese werden mit den dazugehörigen Begründungen unter www.ek-wald.ch publiziert.
- 7.6 Preisanpassungen und Änderungen der Produkte haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

8 Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EKW festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der EKW, zwischen den Zählerablesungen Teil- / Akontorechnungen in der Höhe des geschätzten, bereits erfolgten Strombezügen zu stellen.
- 8.2 Der Rechnungsbetrag ist an dem in der Rechnung genannten Kalendertag fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EKW zulässig.

- 8.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die EKW berechtigt, pro Zahlungserinnerung eine Mahngebühr, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben. Die zusätzlichen Kosten sind auf dem jeweils gültigen Preisblatt für Dienstleistungen der EKW festgehalten und unter www.ek-wald.ch abrufbar.
- 8.4 Die EKW ist berechtigt, neben ihrer eigenen Inkassotätigkeit zusätzliche Inkassopartner zu beauftragen.
- 8.5 Zusätzlich sind von Behörden oder Gerichten zugesprochene Parteientschädigungen zu bezahlen.
- 8.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der EKW angemessene Vorauszahlung zu leisten oder bestehende sowie künftige Forderungen der EKW sicherzustellen. Die Sicherstellung hat nach Wahl der EKW in Form einer Zahlung der Sicherheitsleistung in bar oder in Form eines Pfandrechts an den im Eigentum des Kunden stehenden Vermögenswerten in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, zu erfolgen. Die EKW ist weiter berechtigt, Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) einbauen zu lassen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Nach vorgängiger Information des Kunden und ohne seine ausdrückliche Ablehnung, kann die EKW Prepaymentzähler so einstellen, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der EKW übrigbleibt. Die EKW ist berechtigt, die entsprechenden Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 8.8 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.
- 8.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der EKW zu verrechnen.
- 8.10 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der EKW zu verweigern.
- 8.11 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 8.12 Die EKW ist nicht verantwortlich für die Abrechnung von nicht von ihr erbrachten Leistungen.

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Stromlieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.

10 Umfang der Stromlieferung

- 10.1 Die Stromlieferung erfolgt zu den publizierten Produkten und Bedingungen. Bei Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Stromlieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie (Notversorgung) können zusätzliche Regelungen gelten. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB, Produkt- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 10.2 Der Kunde darf den elektrischen Strom nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der EKW nicht elektrischen Strom an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Preisen der EKW keine Zuschläge erhoben werden.

11 Messung des Energiebezugs

- 11.1 Für die Feststellung des Strombezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EKW massgebend. Der Strombezug kann in besonderen Fällen pauschal festgelegt oder eingeschätzt werden.
- 11.2 Die Aufteilung des Strombezugs in alte und neue Bezugsperiode erfolgt linear. Ausgenommen davon sind Kunden, bei denen die tatsächliche Bezugszuordnung bekannt ist.
- 11.3 Die Messung des elektrischen Stromes sowie der dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerung Lastschaltgeräte etc.), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Verbrauchsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den Bestimmungen der EKW.

12 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Stromlieferung

- 12.1 Die EKW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Stromlieferung einzustellen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen, wenn der Kunde namentlich:
 - a. seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EKW nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
 - b. eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet,
 - c. der EKW oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht,
 - d. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst. Die EKW ist berechtigt, die Kosten für Ein- und Ausschaltungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 12.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preis- und Produktbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EKW behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 12.3 Die Einstellung, Einschränkung bzw. Unterbrechung der Stromlieferung durch der EKW befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EKW.
- 12.4 Die EKW hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder anderer auswirkungsähnlicher Ereignisse), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die EKW wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.
- 12.5 Aus der rechtmässigen Einstellung der Stromlieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

13 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 13.1 Die EKW ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

14 Änderungen

- 14.1 Die EKW behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- 14.2 Änderungen gibt die EKW den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der EKW (www.ek-wald.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 14.3 Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- 15.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 15.3 Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der EKW.

16 Inkrafttreten

- 16.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- 16.2 Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrischen Strom vom 1. Januar 2014.